



NR. 124 | 02.07.2012

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Rahmenordnung  
zur Feststellung der künstlerischen Eignung und  
der hervorragenden künstlerischen Begabung  
sowie zum Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse  
für Studiengänge der Folkwang Universität der Künste

vom 18.06.2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 41 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG -) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90) hat die Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Ziel und Zweck des Verfahrens
- § 2 Termine
- § 3 Zulassung zum Verfahren
- § 4 Zentraler Prüfungsausschuss und Kommissionen, Sprachprüfungsausschuss
- § 5 Verfahren
- § 6 Feststellung der künstlerischen Eignung
- § 7 Feststellung der hervorragenden künstlerischen Begabung
- § 8 Feststellung der künstlerischen Eignung von Studienbewerberinnen, Studienbewerbern für die Zulassung als Jungstudierende, Jungstudierender
- § 9 Feststellung ausreichender Sprachkenntnisse
- § 10 Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der hervorragenden künstlerischen Begabung
- § 11 Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung ausreichender Sprachkenntnisse
- § 12 Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der hervorragenden künstlerischen Begabung
- § 13 Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung ausreichender Sprachkenntnisse
- § 14 Niederschrift
- § 15 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Verweisung
- § 17 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Ziel und Zweck des Verfahrens**

- (1) Für die Aufnahme des Studiums an der Folkwang Universität der Künste ist neben dem Nachweis der Qualifikation (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) als weitere Einschreibungsvoraussetzungen der Nachweis einer künstlerischen Eignung und der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse für den gewählten Studiengang zu erbringen. Abweichend von Satz 1 kann für die Ausbildung zur Musikschullehrerin oder zum Musikschullehrer und zur Musiklehrerin oder zum Musiklehrer die Hochschulzugangsberechtigung auch durch die Fachoberschulreife nachgewiesen werden.
- (2) Von dem Nachweis der Hochschulreife kann abgesehen werden, wenn eine hervorragende künstlerische Begabung nachgewiesen wird.
- (3) Die Bestimmungen dieser Rahmenordnung gelten für alle Studiengänge der Folkwang Universität der Künste, nähere Bestimmungen regeln die einzelnen Prüfungsordnungen des jeweiligen Studienganges.
- (4) Die Bestimmungen dieser Rahmenordnung gelten nicht für die Lehramtsstudiengänge. Für diese Studiengänge hat die Hochschule eine eigene Ordnung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung erlassen.
- (5) Ziel des Verfahrens ist es festzustellen, ob die Studienbewerberin, der Studienbewerber die für eine erfolgreiche Durchführung des Studiums erforderliche künstlerische Eignung bzw. hervorragende künstlerische Begabung sowie ausreichende Sprachkenntnisse mitbringt (Feststellungsverfahren).
- (6) Das Verfahren zum Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse schließt sich an das Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der hervorragenden künstlerischen Begabung an und ist in der Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Folkwang Universität der Künste geregelt.

## **§ 2**

### **Termine**

Das Feststellungsverfahren wird in der Regel jeweils zum Ende des Sommersemesters für das folgende Wintersemester und zum Ende des Wintersemesters für das folgende Sommersemester durchgeführt. Die Termine für die Anmeldung zum Verfahren setzt die Hochschule fest.

### **§ 3**

#### **Zulassung zum Verfahren**

(1) Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind an die Folkwang Universität der Künste oder an eine von ihr beauftragte Organisation zu richten. Anmeldeformulare und Studieninformationen sind bei der Hochschule anzufordern.

(2) In dem Antrag ist neben dem gewählten Studiengang anzugeben, ob die Teilnahme an dem Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung oder der hervorragenden künstlerischen Begabung angestrebt wird.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Das Zeugnis der Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschriften als gleichwertig anerkannter Vorbildungsnachweis;
2. ein Lebenslauf mit Lichtbild;
3. eine schriftliche, in deutscher Sprache verfasste und nicht mehr als eine Seite DIN A4 umfassende Begründung des Studienwunsches (gilt nicht für den Studiengang Tanz);
4. ein Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse (von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben (gilt nicht für den Studiengang Tanz);
5. eine Erklärung, ob die Studienbewerberin, der Studienbewerber bereits an einem Feststellungsverfahren teilgenommen hat.
6. Näheres regeln die einzelnen Prüfungsordnungen des jeweiligen Studienganges und die Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Folkwang Universität der Künste in der aktuellen Fassung.

(4) Die Zulassung zum Verfahren erfolgt, wenn der Antrag rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 3 bei der Folkwang Universität der Künste oder bei der von ihr mit der Durchführung beauftragten Organisation eingegangen ist und der Nachweis über die Zahlung der Gebühren vorliegt. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, wird die Zulassung zum Verfahren nicht ausgesprochen.

(5) Zugelassenen Studienbewerberinnen, Studienbewerbern wird der Termin der Durchführung des Verfahrens rechtzeitig mitgeteilt.

#### **§ 4**

##### **Zentraler Prüfungsausschuss und Kommissionen, Sprachprüfungsausschuss**

(1) Die Durchführung des Feststellungsverfahrens obliegt dem Zentralen Prüfungsausschuss und dem Sprachprüfungsausschuss der Folkwang Universität der Künste.

(2) Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus der Rektorin oder dem Rektor als Vorsitzenden, Vorsitzendem sowie den Dekaninnen und Dekanen und der Kanzlerin oder dem Kanzler. Der Zentrale Prüfungsausschuss bildet zur Durchführung der Teilprüfungen Prüfungskommissionen.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden auf Vorschlag der Fachbereiche durch den Zentralen Prüfungsausschuss bestellt.

(4) Jede Prüfungskommission besteht aus der Vorsitzenden, dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Für die Vorsitzende, den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder soll nach Möglichkeit je eine Vertreterin, ein Vertreter bestellt werden. Je zwei Mitglieder einer Prüfungskommission müssen an der Hochschule tätige Fachvertreterinnen, Fachvertreter sein und die entsprechende fachliche Qualifikation besitzen. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

Die Vertretung der Studierenden (studentische Vertretung des Fachbereichsrats) kann für jede Prüfungskommission einen Studierenden benennen, der beratend an den Sitzungen der Prüfungskommissionen teilnehmen kann.

(5) Prüfungskommissionen in gestuften Prüfungsverfahren bestehen aus der Vorsitzenden, dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Für die Vorsitzende, den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder soll nach Möglichkeit je eine Vertreterin, ein Vertreter bestellt werden. Je zwei Mitglieder einer Prüfungskommission müssen an der Hochschule tätige Fachvertreterinnen, Fachvertreter sein und die entsprechende fachliche Qualifikation besitzen. Gibt es für ein zu prüfendes Fach nur eine Fachvertreterin oder einen Fachvertreter, soll ein Vertreter aus der entsprechenden Instrumentenfamilie bestellt werden. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden, dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

(6) Der Zentrale Prüfungsausschuss berät und entscheidet abschließend in nicht öffentlicher Sitzung nach Durchführung sämtlicher Teilprüfungen unter Einbeziehung der Feststellungen der Prüfungskommissionen über die Feststellung der künstlerischen Eignung und der hervorragenden künstlerischen Begabung durch Ermittlung einer Gesamtnote. Der Zentrale Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden, des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Kanzlerin, der Kanzler nimmt beratend teil.

(7) Die Zusammensetzung des Sprachprüfungsausschusses und das Verfahren zur Feststellung des Ergebnisses sind in der Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Folkwang Universität der Künste geregelt.

## **§ 5** **Verfahren**

- (1) Die Studienbewerberinnen, Studienbewerber haben vor dem Ablegen eines Prüfungsteils ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis) nachzuweisen.
- (2) Das Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung gliedert sich inhaltlich nach den Anforderungen der jeweiligen Feststellung der künstlerischen Eignung, Näheres regeln die einzelnen Prüfungsordnungen des jeweiligen Studienganges.
- (3) Bei der Feststellung der künstlerischen Eignung werden für die einzelnen Prüfungsfächer Bewertungskriterien im Hinblick auf den gewählten Studiengang zugrunde gelegt, die in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges näher ausgeführt sind.
- (4) Das Verfahren zum Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse und die Bewertungskriterien sind in der Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Folkwang Universität der Künste geregelt.

## **§ 6** **Feststellung der künstlerischen Eignung**

- (1) Für die Feststellung der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang werden die Leistungen der Studienbewerberinnen, Studienbewerber in jedem Prüfungsfach entsprechend den Bewertungskriterien von jeder Prüferin, jedem Prüfer getrennt ermittelt und mit einer Bewertungsnote zwischen 1 und 5 beurteilt.

Dabei bedeutet:

- 1 = hervorragende Eignung
- 2 = überdurchschnittliche Eignung
- 3 = durchschnittliche Eignung
- 4 = ausreichende Eignung
- 5 = nicht geeignet

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Für jedes Prüfungsfach wird das Ergebnis gesondert ermittelt. Weicht die Bewertung der Prüferinnen, Prüfer um drei oder mehr Noten voneinander ab, ist die Prüfung in diesem Prüfungsfach im Beisein der Dekanin, des Dekans oder ihrer Vertreterin, ihres Vertreters oder seiner Vertreterin, seines Vertreters zu wiederholen. Weicht die Bewertung erneut um drei oder mehr Noten voneinander ab, werden die beste und die schlechteste Note nicht gewertet.

(3) Als Leistungsnote gilt das arithmetische Mittel der von den Prüfungskommissionsmitgliedern angegebenen Bewertungsnoten. Bei der Bildung der Leistungsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Ein Prüfungsfach gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wurde. Bei nicht ausreichender Eignung in einem der Prüfungsfächer wird die künstlerische Eignung nicht zuerkannt.

### **§ 7**

#### **Feststellung der hervorragenden künstlerischen Begabung**

(1) Die hervorragende künstlerische Begabung wird zuerkannt, wenn die Studienbewerberin, der Studienbewerber die Gesamtnote von mindestens 1,7 erreicht hat.

(2) Das Verfahren zur Feststellung der hervorragenden künstlerischen Begabung erfolgt analog zum Verfahren der Feststellung der künstlerischen Eignung. Die erneute Teilnahme an dem Feststellungsverfahren gilt nicht als Wiederholung gemäß § 12.

### **§ 8**

#### **Feststellung der künstlerischen Eignung von Studienbewerberinnen, Studienbewerbern für die Zulassung als Jungstudierende, Jungstudierender**

(1) Studienbewerberin, Studienbewerber für die Zulassung als Jungstudierende, Jungstudierender ist, wer aufgrund ihres, seines Alters einen Schulabschluss an einer allgemeinbildenden Schule noch nicht erreichen konnte oder noch die gymnasiale Oberstufe bzw. eine Fachoberschule besucht.

(2) Zur künstlerischen Eignungsprüfung werden Studienbewerberinnen, Studienbewerber nur zugelassen, wenn mit dem Antrag auf Zulassung folgende Unterlagen eingereicht werden:

1. Geburtsurkunde
2. Schulbescheinigung
3. eine schriftliche, in deutscher Sprache verfasste und nicht mehr als eine Seite DIN A4 umfassende Begründung des Studienwunsches (gilt nicht für den Studiengang Tanz);
4. Nachweis, bezogen auf das gewählte erste künstlerische Fach, dass eine außergewöhnliche Befähigung erwartet werden kann. Die Feststellung, ob der unter Ziffer 4 genannte Nachweis erbracht wurde, trifft der Zentrale Prüfungsausschuss.

(3) Bei der Feststellung der künstlerischen Eignung für die Zulassung als Jungstudierende, Jungstudierender sind die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend anzuwenden. Die Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Eignung erfolgt in der Regel im jeweiligen ersten künstlerischen Fach.

(4) Die künstlerische Eignung wird einer Studienbewerberin, einem Studienbewerber für die Zulassung als Jungstudierende, Jungstudierender zuerkannt, wenn mindestens die Note 2 erreicht wurde.

## **§ 9**

### **Feststellung ausreichender Sprachkenntnisse**

(1) Ausreichende Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen, wenn die in der Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Folkwang Universität der Künste geregelten Prüfungen vom Sprachprüfungsausschuss als „bestanden“ gewertet oder die vorgelegten Sprachnachweise anerkannt wurden.

## **§ 10**

### **Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der hervorragenden künstlerischen Begabung**

(1) Die Studienbewerberin, der Studienbewerber erhält über das Ergebnis des Feststellungsverfahrens einen schriftlichen Bescheid. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem der Zentrale Prüfungsausschuss das Ergebnis des Verfahrens festgestellt hat.

(2) Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und lautet:

„Die Studienbewerberin, der Studienbewerber hat den Nachweis über die

- künstlerische Eignung
- hervorragende künstlerische Begabung
- künstlerische Eignung als Jungstudierende/r

für den Studiengang ..... in der Studienrichtung .....

mit dem ersten künstlerischen Fach ..... erbracht / nicht erbracht.

(Nichtzutreffendes streichen)“.

(3) Wird das Studium erst später als in dem Semester nach Bescheiderteilung aufgenommen, entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss, ob eine erneute Teilnahme am Feststellungsverfahren erforderlich ist. Die erneute Teilnahme an dem Feststellungsverfahren gilt nicht als Wiederholen gemäß § 12.

## **§ 11**

### **Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung ausreichender Sprachkenntnisse**

Über die bestandene Sprachprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Näheres regelt die Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Folkwang Universität der Künste.

## **§ 12**

### **Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der hervorragenden künstlerischen Begabung**

- (1) Ist einer Bewerberin, einem Bewerber die künstlerische Eignung, die hervorragende künstlerische Begabung bzw. die künstlerische Eignung als Jungstudierende, Jungstudierender nicht zuerkannt worden, so kann sie / er die Teilnahme am Feststellungsverfahren einmal wiederholen.
- (2) Weitere Wiederholungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

## **§ 13**

### **Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung ausreichender Sprachkenntnisse**

Konnte eine Bewerberin, ein Bewerber die ausreichenden Sprachkenntnisse nicht nachweisen, so kann sie / er die Teilnahme am Verfahren zweimal wiederholen. Näheres regelt die Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Folkwang Universität der Künste.

## **§ 14**

### **Niederschrift**

(1) Über das Feststellungsverfahren sind von den Prüfungskommissionen Niederschriften zu fertigen, in die

- Tag und Ort des Verfahrens,
- die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
- der Name der Studienbewerberin / des Studienbewerbers,
- der gewählte Studiengang,
- die Dauer des Verfahrens und die Themen,
- die einzelnen Bewertungsnoten sowie die Leistungsnote für das Prüfungsfach,
- besondere Vorkommnisse

aufzunehmen sind. Darüber hinaus soll eine stichwortartige Stellungnahme zum künstlerischen Eindruck der Studienbewerberin, des Studienbewerbers abgegeben werden.

(2) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden, dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen und über die Dekanin, den Dekan an den Zentralen Prüfungsausschuss weiterzuleiten.

(3) Der Zentrale Prüfungsausschuss fertigt ein Gesamtprotokoll an, das das Ergebnis des Feststellungsverfahrens und die Gesamtnote enthält sowie besondere Vorkommnisse vermerkt. Das Protokoll des Zentralen Prüfungsausschusses ist von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wird der Studienbewerberin, dem Studienbewerber auf Antrag Einsicht in die Niederschrift und die Bewertungen der Prüfung gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats bei der Vorsitzenden, dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses der Folkwang Universität der Künste zu stellen. Die Vorsitzende, der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 15** **Täuschung, Ordnungsverstoß**

Versucht die Studienbewerberin, der Studienbewerber das Ergebnis ihrer, seiner Leistung durch Täuschung zu beeinflussen, so wird die künstlerische Eignung bzw. die hervorragende künstlerische Begabung nicht zuerkannt. Eine Studienbewerberin, ein Studienbewerber, die, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Feststellungsverfahrens stört, kann von der Vorsitzenden, dem Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Fortsetzung der Teilnahme an dem Feststellungsverfahren ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die künstlerische Eignung bzw. die hervorragende künstlerische Begabung nicht zuerkannt. Werden solche Tatsachen erst nachträglich bekannt, so kann der Zentrale Prüfungsausschuss die künstlerische Eignung aberkennen.

#### **§ 16** **Verweisung**

Näheres regeln die Prüfungsordnungen des jeweiligen Studiengangs und die Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Folkwang Universität der Künste in der aktuellen Fassung.

#### **§ 17** **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Folkwang Universität der Künste in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung (Verkündungsblatt Nr. 43) vom 01.04.2009 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 04.04.2012

Essen, den 18.06.2012  
Der Rektor  
Prof. Kurt Mehnert